

Leichenhaussatzung der Gemeinde Deining für die Leichenhäuser in Döllwang, Leutenbach und Tauernfeld

vom 03.05.1993

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.05.2020

Die Gemeinde Deining erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes sowie der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes folgende Satzung über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Leichenhäuser in Döllwang, Leutenbach und Tauernfeld.

§ 1

Satzungsgegenstand

Die Gemeinde unterhält in Döllwang, Leutenbach und Tauernfeld die Leichenhäuser ohne für die eigentliche Aufgabe Bestattung zuständig zu sein. Die Bestattungsaufgabe ist Aufgabe eines kirchlichen Trägers.

Anstelle des Friedhofs- und Bestattungspersonals und der Leichentransportmittel werden sämtliche Verrichtungen durch einen privaten Bestattungsunternehmer durchgeführt. Die Gemeinde hat mit einem Unternehmer einen diesbezüglichen Rahmenvertrag abgeschlossen. Der Unternehmer darf bei Inanspruchnahme nur diese Gebühren in Abrechnung bringen.

§ 2

Friedhofsverwaltung

Das Leichenhaus wird von der Gemeinde Deining verwaltet und beaufsichtigt.

§ 3

Benutzungsrecht und -zwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen regeln die Vorschriften dieser Satzung.

§ 4

Benutzung des Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus befindet sich auf den kirchlichen Grundstücken Fl.Nr. 18 der Gemarkung Döllwang, Fl.Nr. 1115 der Gemarkung Leutenbach (Tauernfeld) und auf dem gemeindlichen Grundstück Fl.Nr. 42/1 der Gemarkung Leutenbach (Leutenbach). Die Gemeinde hat nach den entsprechenden

Gemeinderatsbeschlüssen aus der Zeit der früheren Gemeinden die Verpflichtung zur Unterhaltung und Reinigung des Gebäudes.

- (2) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof. Das Leichenhaus darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.
- (3) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt.
- (4) Die Leichen der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, deren Ausstattung und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der BestV sowie des § 7 der 2. BestV.
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen sind nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und der Person, die die Bestattung im Auftrag gegeben hat.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Jeder im Gemeindegebiet Verstorbene ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 8 Stunden nach dem Tode, spätestens jedoch 24 Stunden vor der Beisetzung in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von außerhalb des Gemeindegebiets hierher überführten Leichen sind unverzüglich nach ihrer Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht unmittelbar nach der Ankunft die Bestattung stattfindet.
- (3) Ausnahmen von § 5 Abs. 1 dieser Satzung können gestattet werden wenn der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital o.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leichen vorhanden ist. Der Benutzungszwang nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung gilt nicht, sofern eine Überführung außerhalb des Gemeindegebietes vorgesehen ist und eine ordnungsgemäße Leichenüberführung gewährleistet ist.

§ 6 Ersatzvornahme

- (1) Tritt durch Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand ein, so kann dieser - nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der dabei gesetzten Frist - anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentliche Interesse geboten ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Aufgrund der Ermächtigung des Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO wird hiermit festgelegt, daß

jeder mit Geldbuße belegt werden kann, der den Vorschriften über den Benutzungszwang des Leichenhauses (§ 5) zuwiderhandelt.

§ 8 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Frühere Leichenhaussatzungen für die Leichenhäuser in Döllwang, Leutenbach und Tauernfeld treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Deining, 03.05.1993

Gemeinde Deining